

Jakub RAZIM, Olmütz

Das Pfand in der Herrschaftspraxis

Heinrichs von Kärnten

Die Innsbrucker Handschrift IC 18 in rechtshistorischer Perspektive

Pledges in Henry of Carinthia's practice of government

The Innsbruck manuscript IC 18 in a legal-historical perspective.

The late Middle Ages are often referred to as the 'age of pledges' ('Verpfändungszeitalter'). Given the importance of the pledge for the life of noble society, it is only understandable why this legal institution attracted and still attracts the attention of so many scholars across Europe. By contrast, the pledge policy pursued by Henry of Carinthia in Tyrol between 1295 and 1335 has always been a more-or-less neglected topic. However, Henry was constantly on the lookout for money and, throughout his life, surrounded himself with pledgees. This paper thus intends to describe various legal aspects of these pledge relationships. The analysis of the pledge contracts registered in the Innsbruck manuscript IC 18 should eventually result in a new view of the personality of Henry of Carinthia, blamed by historians for squandering the fortune inherited from his father, the great Menhart II.

Keywords: Henry of Carinthia – Middle Ages – pledges – practice of government – Tyrol

Das Spätmittelalter wird mit ein wenig Übertreibung als „Verpfändungszeitalter“ bezeichnet.¹ In der Fachliteratur wird auf den chronischen Mangel an Bargeld und auf die zunehmende Verschuldung hingewiesen, mit denen sich in jener Zeit die Fürsten in verschiedenen Teilen des Heiligen Römischen Reiches aus-einandersetzen mussten.² Ernst Schubert brachte diesen Sachverhalt prägnant und pointiert mit folgenden Worten zum Ausdruck: „Das Finanzwesen ist die schwächste Seite spätmittelalterlicher Herrschaft“.³ Die Ursachen hierfür werden in den wachsenden Kosten des Hofbetriebs gesehen sowie im improvisierten Herrschaftsstil, dem es am

modernen Sinn für eine rationelle Nutzung der Ressourcen und für langfristige Haushaltsplanung mangelte. Dies führte dazu, dass die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, sodass die defizitär wirtschaftenden landesherrlichen Kammern durch Kredite und Verpfändungen Abhilfe schaffen mussten.⁴ Zur Illustration wird angeführt, dass während im 12. und 13. Jahrhundert vom seit Stauferzeiten nach und nach verpfändeten Reichskammergut lediglich 5 % an die Gläubiger abgegeben wurden, im 14. Jahrhundert bereits 70 % in fremden Händen waren.⁵

¹ KRAUSE, Pfandherrschaften 532.

² SCHUBERT, König und Reich 147–189.

³ DERS., Einführung in die deutsche Geschichte 197 in einer Paraphrase der Aussage Oswald Redlichs über Rudolf von Habsburg.

⁴ Differenziert hierzu MERSIOWSKI, Finanzverwaltung 189–190 mit einer Übersicht der Literatur. Ferner BULST, Impôts et finances 66–67; DROEGE, Die finanziellen Grundlagen 146–149; PRESS, Finanzielle Grundlagen. Von den älteren Arbeiten z. B. BAMBERGER, Die Finanzverwaltung 226–230; MAYER, Geschichte der Finanzwirtschaft 255–262.

⁵ SCHUBERT, König und Reich 153. Näher dazu LAND-

Angesichts der Bedeutung des Pfandes im Leben der höfischen Gesellschaft ist gut nachvollziehbar, dass sich in den Fachkreisen dieses Rechtsinstitut großer Beliebtheit erfreut. Es wurde nicht nur zum Thema des 2019 in Wien stattfindenden Workshops „Fürst und Pfand“,⁶ sondern war bereits zuvor Gegenstand zahlreicher Studien der Mediävisten, in denen die Situation der Reichsterritorien und der habsburgischen Länder analysiert wurde.⁷ Die im Tirol der Meinhardiner betriebene Pfandpolitik Heinrichs von Kärnten, ab 1295 zunächst gemeinsam mit seinen Brüdern Ludwig und Otto und danach zwischen 1310 und 1335 selbständig fortgesetzt, hat jedoch bislang unter den Forschern kaum Aufmerksamkeit gefunden.⁸ Wenngleich es kein Geheimnis ist, dass die Distribution (bzw. Redistribution) von Pfändern zu den Merkmalen von Heinrichs Herrschaft gehörte,⁹ fehlt bislang ihre eingehende rechtshistorische Auswertung.

Es ist zwar nicht möglich, gänzlich von den wirtschaftlichen und personellen Strukturen abzusehen und stillschweigend die Fragen zu übergehen, warum, zu welchem Preis und an wen die Machtgrundlage der Tiroler Grafen verpfändet wurde. Es bietet sich hierbei aber die Gelegenheit, Nachdruck auf den rechtlichen Rahmen der einzelnen Vermögensübertragungen zu legen. Daher soll der Fokus auf das System¹⁰ der Verpfändung gerichtet werden, in dessen Mittelpunkt Heinrich von Kärnten stand. Dieser war stets auf Geldsuche und umgab sich mit Personen, die bereit waren, eine Leistung zu erbringen, oder zumindest zuzusagen, dies in

Zukunft zu tun, und von ihrem Herrscher eine Bürgschaft in Form eines Pfandes anzunehmen. Ziel ist es, die Grundparameter zu beschreiben, welche die Pfandverhältnisse bestimmten und welche aus der Formulierung der Klauseln der zwischen Heinrich und seinen Pfandgläubigern geschlossenen Verträge herausgelesen werden können. Die Analyse der Pfandverträge sollte schließlich zu einem neuen, positiveren Blick auf die Person Heinrichs von Kärnten führen, dem vorgeworfen wird, das von seinem Vater Meinhard II. geerbte Vermögen verschwendet und seine eigene Position durch Verpfändungen untergraben zu haben.¹¹ Zum erneuten Nachdenken über Heinrichs herrschaftliches Vermächtnis regt ebenfalls die veränderte Sichtweise der Historiografie an. Gegenüber der traditionell kritischen Haltung zum Pfand kommt unter den Historikern immer deutlicher die Ansicht zum Ausdruck, dass der Pfandbesitz einerseits Ausdruck prestigeträchtiger Nähe zum Herrscher gewesen war und zum anderen dem Herrscher die Möglichkeit bot, seine Anhänger zu belohnen und sie durch das frei veräußerbare Auslösungsrecht in Schach zu erhalten.¹² Das Pfand muss also nicht a priori als ein Unheil für die mittelalterlichen Monarchie gesehen werden. Es zeigt sich, dass es ebenso gut als effektives Instrument der gesellschaftlichen Regulierung betrachtet werden kann, welches das parallel dazu aufgebaute Lehnssystem ergänzte und weiterentwickelte.¹³

Beim Nachgehen dieser Frage kann man sich quellenmäßig auf das 1336 in Tirol verfasste

WEHR, Einordnung der Reichspfandschaften 98–101.

⁶ Vgl. THALER, Fürst und Pfand.

⁷ Für Österreich LACKNER, Das Finanzwesen der Herzoge; DERS., Die landesfürstlichen Pfandschaften. Zuletzt DERS., Pfandschaften, Ämterkauf.

⁸ Ausnahmen bilden BRANDSTÄTTER, Die Verpfändung; HÖRMANN, Pfandverzeichnis.

⁹ Z.B. NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich 235–236.

¹⁰ Vom „System“ schreibt LACKNER, Pfandschaften, Ämterkauf 46.

¹¹ Vgl. die klassische Charakteristik Heinrichs bei JAKSCH, Geschichte Kärntens 2, 199. Der wirtschaftliche Aspekt seiner Herrschaft wird neu interpretiert von MERSIOWSKY, Übergang Tirols 9–26.

¹² HÖRSCH, Adel im Bannkreis Österreichs 369–375, 379; LACKNER, Die landesfürstlichen Pfandschaften 198.

¹³ KRAUSE, Pfandherrschaften 515–516.

handschriftliche Pfandverzeichnis stützen.¹⁴ Wir erfahren darin vom Reichtum der Familie der Meinhardiner, welcher zwischen 1309 und 1320 verpfändet wurde und bewegliche sowie unbewegliche Sachen, Herrschaftsrechte und Einkünfte umfasste. Die Sammlung von 27 kurzen Auszügen¹⁵ und 96 umfangreicheren Abschriften von Pfandurkunden¹⁶ nimmt nahezu vierzig Folios der unter der Signatur „Cod. 18“ im Tiroler Landesarchiv aufbewahrten Handschrift ein. Diese Erfassungshilfe entstand wohl kurz nachdem Tirol unter die Herrschaft des jungen Johann Heinrich von Luxemburg und seiner Frau Margarete Maultasch, Tochter und Erbin Heinrichs von Kärnten, geriet.¹⁷ Bezüglich des Zwecks dieses Dokuments liegt die Annahme nahe, dass die von den Beamten in der landesherrlichen Kanzlei erstellte retrospektive Übersicht über die Vermögenswirtschaft dafür sorgen sollte, dass die Pfänder nicht dauerhaft in privaten Händen blieben¹⁸ und dass ihre ursprüngliche Rechtsqualität nicht in Vergessenheit geriet.¹⁹ Der traditionell als „IC 18“ bezeichnete Papierkodex wurde von den Fachleuten lange übersehen, möglicherweise deshalb, weil er bloße Abschriften von Schriftstücken enthält, welche aus älteren, bis in die heutigen Tage überlieferten Kanzleiregistern übernommen worden waren.²⁰ Es kann in der Tat nicht ge-

leugnet werden, dass die Angaben in der Handschrift IC 18 aus „zweiter Hand“ stammen. Ja, sie weisen zudem faktografische Mängel auf, mit denen die schriftliche Agende im Mittelalter in der Regel behaftet ist. Andererseits ist jedoch auf eindeutige Vorzüge dieses schriftlichen Denkmals hinzuweisen. Erstens erfasst es systematisch die in Amtsbüchern verstreuten Pfandurkunden, und zweitens zeigt es den Stand der Verpfändungen zu einem konkreten Zeitpunkt, nämlich beim Wechsel auf dem Tiroler Fürstenthron.²¹ Falls es nicht das Ziel ist, die erlangten Erkenntnisse zu verabsolutieren, hindert uns unserer Meinung nach nichts daran, anhand der Handschrift IC 18 ein besseres Bild von den Bewegungen von Pfändern während der Herrschaftszeit Heinrichs von Kärnten sowie von ihrem rechtlichen Kontext zu gewinnen.²²

Inwiefern das Pfand als Instrument der Herrschaftsausübung wahrgenommen und genutzt wurde, kann besser festgestellt werden, wenn in der Pfandurkunde nähere Angaben über ihre Ausstellung stehen. Da das Pfandverhältnis existenziell mit einer Forderung verbunden war, welche die Kasse der Meinhardiner belastete und eine nachträgliche Absicherung verlangte, ist der Grund der Verpfändung nicht nur in rechtlicher Hinsicht von Bedeutung.²³ Die Kenntnis dessen, warum es zu dieser oder jener Verpfändung gekommen ist, ist zugleich Voraussetzung für die Klärung der Prioritäten, wegen denen der Herrscher bereit war, seine Ressourcen zu mobilisieren und zu kommerzialisieren, oder, mit anderen Worten, seine Machtgrundlage als Handelsware zu behandeln und für einen finanziellen Gegenwert auf die unmittelbare Aus-

¹⁴ Näheres zum Potenzial solcher Quellen für die Forschung und zu ihrer Nutzung MARCHAL, Sempach 60, 70–92.

¹⁵ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 2^r–4^r. Edition mit Kommentar HÖRMANN, Pfandverzeichnis.

¹⁶ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 5^r–36^v.

¹⁷ Vgl. HÖRMANN, Pfandverzeichnis 177–178.

¹⁸ Vgl. LANDWEHR, Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften 179.

¹⁹ Zur Handschrift HEUBERGER, Urkunden- und Kanzleiwesen 381–385; HÖRMANN, Pfandverzeichnis; DIES., Tiroler Lehenbuch. Ähnliche Motive für die Entstehung jüngerer Kanzleiregister in den österreichischen Ländern werden angeführt von LACKNER, Register der österreichischen Herzogskanzlei 237.

²⁰ HÖRMANN, Pfandverzeichnis 167.

²¹ HEUBERGER, Urkunden- und Kanzleiwesen 384–385.

²² Vgl. LACKNER, Die landesfürstlichen Pfandschaften 192–193; MARCHAL, Sempach 70–71. Zur Aussagekraft der Quelle stellt sich skeptisch HÖRMANN, Pfandverzeichnis 178.

²³ Allgemein LANDWEHR, Verpfändung der Reichsstädte 373–387.

übung seiner Hoheits- und Herrschaftsrechte zu verzichten.²⁴

In Tirol setzte sich, ebenso wie in ganz Europa jener Zeit, die Pfandspirale infolge bewaffneter Konflikte in Gang, welche im Mittelalter stets eine enorme Belastung der Finanzen europäischer Höfe bedeuteten und hohe Ansprüche an die organisatorische und technische Absicherung kampfkraftiger Heere stellten.²⁵ Dank der Verpfändung konnten Ausgaben getätigt werden, welche wegen der Unruhen in Friaul nach 1305 ebenso wie wegen der Kriege um die přemyslidische Erbfolge (1307–1310) sowie der Kämpfe um die Reichskrone zwischen den Habsburgern und den Wittelsbachern (1314–1322) erforderlich waren, wohin die Meinhardiner ihre Streitkräfte schickten. Die Heiratspolitik, welche den Einfluss der Meinhardiner im Ausland erweiterte, bereitete der landesherrlichen Kammer nicht weniger Sorgen. Durch Pfänder wurden hohe Summen gesichert, die als Widerlage und Morgengabe für die schlesische Fürstin Eufemia und für die Přemyslidin Anna bestimmt waren, wobei Eufemia Otto und Anna seinen Bruder, Heinrich von Kärnten, heiratete. Auch in dieser Hinsicht unterschied sich jedoch Tirol nicht besonders von den benachbarten Herrscherhöfen.²⁶ Obwohl das Besorgen von Geld für Kriegszwecke und für dynastische Allianzen nicht die einzige Ursache für die Verschuldung Heinrichs von Kärnten und für seine Verpfändungen war, sind die Pfandsummen bei den übrigen Posten im Verzeichnis der Handschrift IC 18 viel niedriger.

²⁴ Näher dazu LACKNER, Pfandschaften, Ämterkauf; LANDWEHR, Mobilisierung und Konsolidierung.

²⁵ MAYER, Geschichte der Finanzwirtschaft 245, 255–256; PRESS, Finanzielle Grundlagen 14–15. Vgl. weiter zum Thema CONTAMINE, War in the Middle Ages 90–101; VERBRUGGEN, The Art of Warfare 331–338.

²⁶ BRAUNEDER, Entwicklung des Ehegüterrechts 75–90; SPIEB, Familie und Verwandtschaft 133–162. Für Tirol BRANDSTÄTTER, Tiroler Landesfürstinnen 182–191.

Es wäre auch ein Fehler, die Subjekte des Pfandverhältnisses außer Acht zu lassen. Die auf die Personen im Umkreis des Throns gerichtete Propogografie ist ein bewährter methodologischer Ansatz, der für das Begreifen der mittelalterlichen Herrschaftspraxis unentbehrlich ist.²⁷ Als Pfandgeber werden auf den Folios der Innsbrucker Handschrift IC 18 zum einen Heinrich von Kärnten und sein Bruder Otto mit dessen Frau Eufemia und zum anderen das Kolleg der Tiroler Landpfleger genannt. Es handelte sich um ein körperschaftliches Organ, dem Heinrich mit der Absicht, die Hoffinanzen zu sanieren, in den Jahren 1312–1315 die Herrschaft anvertraute.²⁸ Unter den Pfandnehmern finden wir eine gesellschaftlich bunte Mischung von rund hundert Personen, welche mit überwältigender Mehrheit binnen der historischen Landesgrenzen Tirols niedergelassen waren. Die Aufzählung ist jedoch bei weitem nicht vollständig. Sie wäre schon dadurch angewachsen, wenn der Schreiber in der Kanzlei auf der Burg Tirol sorgfältiger gewesen wäre und die nicht näher genannten Gesellen der Zöllner Konrad, Maetza und Christian von Hall²⁹ oder den Erben Heinrichs, der die Festung Tratzberg bewachte,³⁰ verzeichnet hätte. Dass die Nachfolger Meinhards II., insbesondere Heinrich von Kärnten, das Pfandrecht zum Aufbau des Verwaltungsapparats und zur Stärkung der Loyalität der Beamten nutzten, lässt sich statistisch belegen: In einer Sammlung von 123 erfassten Schriftstücken wurden 66 zugunsten von Räten, Amtleuten oder Dienern ausgestellt. Von Angehörigen der Landesverwaltung werden im Verzeichnis nicht weniger als 47 Einzelpersonen genannt, was 47 % aller Pfandgläubiger ausmacht.³¹

²⁷ Programmatisch MORAW, Personenforschung.

²⁸ HEUBERGER, Landpfleger.

²⁹ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 18^r.

³⁰ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 33^v.

³¹ Übersicht bei RAZIM, Čechy, Korutany a Tyroly 203–215.

Wenn wir einmal von den Personalien absehen und uns auf eine allgemeine Charakterisierung der Pfandobjekte konzentrieren, deren Abgabe zur Kompensation der Forderungen gegenüber den Meinhardinern diente, fällt das häufige Vorkommen von Pfandrenten auf. Mit ihrer Hilfe wurden ex post die mit der Ausübung der Verwaltungstätigkeit verbundenen Kosten beglichen, falls diese den Rahmen der üblichen amtlichen Einnahmen überstiegen. Das Defizit konnte ein Resultat des in jener Zeit üblichen bargeldlosen Zahlungssystems, das aufgrund von Zahlungsanweisungen (Assignationen) funktionierte, gewesen sein.³² Da es Heinrich von Kärnten an Bargeld mangelte, verwies er seine Gläubiger auf verschiedene in die Verwaltung Tirols eingebundene Akteure, welche die Schuld aus ihrem Haushalt begleichen sollten. Dabei kam es zu Situationen, in denen die auszahlenden Forderungen die durch Gebühren- und Steuereinnahmen geschaffenen Ressourcen überstiegen. Das Saldo wurde in einer Vereinbarung zwischen dem Tiroler Grafen und seinen Beamten berechnet, welche mittels ihres Anteils an den Erträgen des landesherrlichen Vermögens an der Maximierung ihrer Nutzungen interessiert waren. Die Pfandrenten ermöglichten somit, die materielle Versorgung der Beamten mit der Stärkung ihrer persönlichen Bindung an den Herrscher zu vereinen. Von den aus städtischen Kreisen stammenden Gläubigern mit organisatorischen und technischen Fähigkeiten, wie dies z. B. Niger von Trient war, konnte erwartet werden, dass sie ihr „unternehmerisches Know-how“ in das herrschaftliche Wirtschaften einbringen würden.³³ Es wurde ihnen daher ermöglicht, die getätigte Sorge für das anvertraute

Amt zu verrechnen und somit dessen Pfandwert zu erhöhen.³⁴

Zwecks Absicherung der Forderungen wurden nicht nur Kamereinnahmen abgegeben. Im Mittelalter war es keine Ausnahme, dass den Pfandgläubigern Ämter mit sämtlichen dazugehörigen Befugnissen anvertraut wurden. In der neueren Literatur wird angenommen, dass die „Monetisierung“ von Hoheitsrechten und von Ämtern zur Festigung der politischen Ordnung beitrug, da sie nicht nur ein Mittel der Belohnung der Beamten für geleistete Dienste war, sondern auch ein effektives Instrument, sie auf die eigene Seite zu bekommen und ihren Gehorsam aufrechtzuerhalten.³⁵ Es stimmt zwar, dass die Macht unter Heinrich von Kärnten unter Nutzung von Pfändern delegiert wurde, dies geschah jedoch in begrenztem Maße und auf lokaler Ebene, welche in Tirol gerichtlich-verwaltungstechnische Bezirke, sogenannte Gerichte, repräsentierten.³⁶ Als Heinrich von Kärnten seine eigenständige Herrschaft antrat, waren vier Gerichte verpfändet; als er im Sterben lag, befanden sich ungefähr 20 Gerichte in Pfandbesitz, ohne dass ihre „Privatisierung“ negative Auswirkungen auf den territorialen Zusammenhalt des meinhardinischen Tirols gehabt hätte.³⁷ In der Handschrift IC 18 finden wir zehn verpfändete Gerichtsbezirke. Acht von ihnen wurden infolge von Eheverträgen eingetragen, vier für Herzogin Eufemia und vier für die Přemysliden Anna, also für die neu in die Familie der Tiroler

³² STOLZ, Zollwesen Tirols 704–709; DERS., Der geschichtliche Inhalt 13–16.

³³ Vgl. STREICH, Funktion der bürgerlichen Geldwirtschaft 365, 375–376.

³⁴ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 22^r, 36^r.

³⁵ JANSSEN, Der deutsche Territorialstaat 421; LANDWEHR, Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften 190–194. Im Detail vgl. Z. B. SPRANDEL, Die territorialen Ämter.

³⁶ Dazu mit weiterer Literatur STOLZ, Verwaltung Tirols 42–45. Jüngerer Datums HAIDACHER, Verwaltungsorganisation Meinhards II. 117; BRANDSTÄTTER, Lokale Verwaltung 59–66.

³⁷ BRANDSTÄTTER, Lokale Verwaltung 59, 61; STOLZ, Geschichte der Gerichte 236–238. Vgl. auch die Statistik bei BRANDSTÄTTER, Die Verpfändung 63.

Herrscher eingeheirateten Bräute. Zusammen mit der Steuerverwaltung, welche in neun Fällen auf die Gläubiger des Herrschers übertragen wurde, stehen die Gerichte erst weit hinter anderen in der Innsbrucker Handschrift von 1336 eingetragenen Posten. In Tirol wurde großzügiger mit Nutzungsrechten als mit Hoheitsrechten umgegangen.³⁸ Gegenstand jener Pfänder waren zum einen Geld- und Naturalrenten (70 Fälle in der Handschrift IC 18), zum anderen Immobilien, konkret Höfe und Grundstücke, unter denen am häufigsten Weinberge vertreten waren (42 Fälle in der Handschrift IC 18). Vgl. Grafik 1: Objekte des Pfandrechts.

Bei der Wertung der Herrschaft Heinrichs von Kärnten genügt es jedoch nicht, bloß danach zu fragen, was den Gläubigern als Pfand gegeben wurde und für wieviel Geld. Ebenfalls bedeutend ist der sich auf das verpfändete Vermögen beziehende Rechtsrahmen.³⁹ In dieser Hinsicht sind die Vertragsklauseln aufschlussreich, aus denen auf eventuelle Vorteile für beide Parteien des Rechtsverhältnisses geschlossen werden kann. Typologisch unterschieden wird ein Pfand ohne Anrechnung der Nutzungen auf die Pfandschuld (die sogenannte Ewigsatzung) und mit Anrechnung der Nutzungen auf die Pfandschuld (die sogenannte Totsatzung). Ein Blick in die Handschrift IC 18 weist darauf hin, dass die letztgenannte, für den Pfandschuldner vorteilhafte, Rechtsform in Tirol häufiger als im Reich oder in den benachbarten österreichischen Ländern vorzufinden war. Dort kam die Totsatzung selten vor und wenn, dann nur bei Renten, Liegenschaften und Regalien.⁴⁰

³⁸ Der Anschaulichkeit halber wird jene Aufteilung verwendet mit der gearbeitet wird bei MARCHAL, Sempach 71.

³⁹ Allgemein dazu PLANITZ, Grundpfandrecht 121–128, 176–190.

⁴⁰ LACKNER, Die landesfürstlichen Pfandschaften 190; LANDWEHR, Einordnung der Reichspfandschaften 109.

In der rechtlichen Regelung von Pfandgeschäften stießen zwei gegensätzliche Interessen aufeinander. Aus der Sicht der Gläubiger konnten die Bedingungen vorteilhaft sein, wenn das ihnen anvertraute Pfand:

- bis zur Tilgung erblich war (kommt in der Hs. IC 18 insgesamt 33x vor)
- frei veräußerbar war (1x)
- auf unbestimmte Zeit verliehen wurde (112x)
- mit einer eventuellen Umwandlung in ein Lehn rechnete (3x)
- Herrschaftsrechte bzw. Verfügungsrechte bezüglich der Bevölkerung beinhaltete, z.B. freie Hand bei dem Besetzen des Landes mit Untertanen (6x)
- solche Formulierungen vorlagen, dass die Auslösung des Pfandes Einschränkungen unterlag (7x)
- die Möglichkeit der Anrechnung der Nutzungen auf die Tilgung der Schuld ausgeschlossen war, die sog. Ewigsatzung (53x)
- Schadensersatz zugelassen war, wenn sich die Güte des Pfandes infolge von höherer Gewalt verschlechterte (3x).

Dem als Pfandschuldner auftretenden Landesherrn passte eine spiegelbildliche Lage. Das Gleichgewicht der vertraglichen Rechte und Pflichten neigte zu seinen Gunsten, wenn das Pfand:

- ein uneingeschränktes Auslösungsrecht enthielt (53x)
- das Recht bot, die Nutzungen auf die Tilgung der Schuld anzurechnen, die sog. Totsatzung (27x)
- befristet zur Verfügung gestellt wurde, hier mit einer Frist zwischen 2 und 6 Jahren (11x)
- mit der Auflage vereinbart wurde, dass es in Zukunft geleistet wird, und zwar, sollte ein ungewisses Ereignis (z. B. ein Feldzug) eintreten, für das der Pfandgeber die vom Pfandnehmer versprochene Unterstützung erhalten wird (6x).

Wenn wir die Pfandurkunden nach der Art ihrer Stilisierung betrachten, gelangen wir zum

Schluss, dass die Vertragsbestimmungen über die Pfandauslösung sowie über die Tilgung der Schulden in der Regel so konstruiert waren, dass das Pfand operativ gehandhabt werden konnte und sein dauerhafter Übergang in Privathände ausgeschlossen war. Das im Pfandverzeichnis von 1336 mit 53:27 ermittelte Verhältnis zwischen Ewigsatzungen und Totsatzungen kann unter Berücksichtigung der entsprechenden Lage im Reich und in den habsburgischen Ländern als für die Meinhardiner günstig gewertet werden. Zudem können von Zeit zu Zeit (7x) Klauseln über die Aufteilung der Nutzungen zwischen Pfandnehmer und Pfandgeber vorgefunden werden, wovon wiederum Heinrich profitierte. Um nicht völlig seinen Einfluss auf das Funktionieren der von ihm verpfändeten Ämter zu verlieren, konnte der Landesherr ebenfalls einen Abzug der Erträge von der Grundschuld und die terminierte Verleihung eines Verwaltungsamts mit dem Pfandgläubiger vereinbaren. (Vgl. Grafik 2: Rechtliche Regelung des Pfandes)⁴¹

Eine entgegengesetzte Tendenz wurde von sog. feudalen Verfallklauseln gefördert, Vertragsklauseln, welche eine Transformation von Pfändern in Lehn vereinfachten.⁴² Die Pfandgläubiger versuchten auf diesem Wege ihre Herrschaft über die fremde Sache zu stärken und sich vor der in Zukunft drohenden Gefahr, dass das Pfand von einem Dritten ausgelöst und übernommen wird, zu schützen. Jemandem ein Lehn zu entziehen war in der Regel schwieriger als es auszulösen oder auslösen zu lassen. Die Gläubiger, die einen größeren Verhandlungsspielraum hatten, konnten sich daher ausbedingen, dass nach untätigem Verstreichen der Auslösungsfrist ihr Pfandbesitz in Lehnsbesitz umgewan-

delt wird. Solche Vereinbarungen erscheinen jedoch unter den urkundlichen Belegen im Kodex IC 18 nur sporadisch, und es ist daher fraglich, inwiefern dies in Tirol praktiziert wurde. Es sind lediglich drei Fälle bekannt: Der Rat Heinrich von Völs erfreute sich am Meinhardiner Hof einer so guten Stellung, dass er es sich erlauben konnte, in die Pfandurkunde bezüglich 13 Wagen Wein aus Völs eine Klausel aufnehmen zu lassen, die besagte, dass nach fünf Jahren ununterbrochener Nutzung und der Durchführung der Lehnsinvestitur der Weinzins zu seinem Lehn würde.⁴³ Es gelang ihm, dies auch für die verpfändeten Erträge vom Weinberg Wasser in Ulten zu vereinbaren.⁴⁴ Die kurze Aufzählung wird durch Rüdiger den Jüngeren von Schlossberg abgeschlossen, der jedoch keine mit Rat Heinrich vergleichbaren Bedingungen erreichte. Als an ihn für 40 Mark Veroneser Pfennige die Hälfte des Hofes in Inzing verpfändet wurde, betrug die Verfallfrist acht Jahre, nach deren Ablauf der Hof zum Erblehn wurde.⁴⁵

Die Rechtsgewohnheiten in Tirol bevorteilten den Pfandschuldner in der Hinsicht, dass eine Einschränkung, welche die Besitzer daran hinderte, die Pfänder frei zu veräußern, ein natürlicher impliziter Bestandteil der Vertragsbedingungen war. Zum Verfügen über das anvertraute Vermögen war die Erlaubnis des Herrschers notwendig, wie aus der für den sich in der Nähe des Throns bewegenden Hermann Bing, Richter und Propst in Taufers, ausgestellten Urkunde hervorgeht. Heinrichs treuer Amtmann erhielt für Dienstleistungen, die er mit 50 Mark Veroneser Pfennige veranschlagte, bis an sein Lebensende den Hof Cisis im Bezirk Gufidaun. Zugleich hatte er die Erlaubnis („licencia“), die Immobilie an einen Dritten zu veräußern. Weil diese Formulierung im Kontext der übrigen Pfän-

⁴¹ Vgl. BRANDSTÄTTER, Die Verpfändung 15.

⁴² Näher dazu KOHLER, Pfandrechtliche Forschungen 294–296; PLANITZ, Grundpfandrech 83–84. Für die habsburgischen Länder siehe auch LACKNER, Die landesfürstlichen Pfandschaften 201–202.

⁴³ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 2^v. Edition HÖRMANN, Pfandverzeichnis 186–187 (Nr. 10).

⁴⁴ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 5^r–5^v.

⁴⁵ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 9^v.

der im Verzeichnis von 1336 einmalig vorkommt, liegt auf der Hand, dass Bing eine besondere Gunst erfuhr.⁴⁶ Zur gleichen Schlussfolgerung führt auch eine Analyse jenes Schriftstücks, in welchem dem Innsbrucker Richter Eberlin Plontschilt und dessen Frau Adelheid für drei Jahre der Zoll in Zirl verliehen wurde. Dabei wurde ausdrücklich betont, dass man den Pfandverwalter auf Wunsch Hildebrand Perchtingers, des Vorgängers Plontschilts, veränderte und dabei dieselben Konditionen gelten sollten, wie sie Hildebrand hatte („pat uns den selben zol zelazen“).⁴⁷ Es kann gemutmaßt werden, dass wenn es notwendig war, für Hildebrands Rechtsnachfolger eine neue Urkunde auszustellen, es allgemein ausgeschlossen war, das Pfand ohne schriftliche Erlaubnis zu übertragen, und dass Heinrich von Kärnten die Kontrolle über den Zustand des Vermögens, auch nachdem dieses außerhalb seiner faktischen Reichweite geraten war, behielt.

Den Pfandgläubigern, deren Verfügungsrechte fest abgegrenzt waren, stand der Herrscher gegenüber, bei dem eine größere Entscheidungsfreiheit bezüglich des Schicksals bestehender und zukünftiger Pfänder beobachtet werden kann. Eine einseitige Kündigung bildete eher die Ausnahme und wird unter den Pfandklauseln nur einmal erwähnt, als ein unternehmerischer Verband von Bürgern in Hall im Jahre 1316 als Gegenwert für eine Forderung in Höhe von 400 Mark Veroneser Pfennige Zölle in Innsbruck und in Hall erhielt. Konrad, der Sohn Engellins von Hall, seine Schwester Maetza, Christian von Hall und ihre Gesellschafter nahmen das Pfand der Zollerträge befristet für zwei Jahre entgegen und waren im Voraus damit einverstanden, dass die ganze Transaktion, deren Wirksamkeit vom Belieben des Tiroler Grafen abhing, eventuell

aufgehoben werden konnte.⁴⁸ Es war hingegen eher üblich, dass bei praktischem Bedarf eine mehr oder weniger freiwillige Übernahme des Pfandes mittels eines Dritten erfolgte. Gelegenheit, einen lästig gewordenen Pfandgläubiger zu ersetzen, bot sich dort, wo Vertragsklauseln fehlten, die regeln würden, wann und wie die durch das Pfand gesicherte Schuld des Herrschers beglichen werden sollte. Initiator der Veränderungen konnte Heinrich von Kärnten als Pfandschuldner gewesen sein, falls er imstande war, seine rechtlich garantierte Überlegenheit über die Gläubiger zu nutzen. In den Quellen wird zuweilen direkt, zuweilen zwischen den Zeilen mitgeteilt, dass der Herrscher die Übernahme des Pfandes erzwang. Voraussetzung hierfür war jedoch die Zahlungsfähigkeit des neu anvisierten Vertragspartners, der die Pflicht hatte, den gegenwärtigen Pfandbesitzer auszubehalten, bevor er an dessen Stelle treten konnte.⁴⁹

Aus der Urkunde für den Bürger Christian Rentzel aus Innsbruck, an den 1311 für 102 Mark Veroneser Pfennige der Meierhof in Axams verpfändet wurde, erfährt man, dass der in Tirol heimisch gewordene Florentiner Jakob de Rossi auf Drängen Heinrichs von Kärnten hin das Pfand zuvor auslöste, wofür er bis zur Tilgung der Schuld vom Durchfuhrzoll für Wein, Öl, Getreide und Salz befreit wurde.⁵⁰ Nicht anders ging Heinrich gegenüber seiner Schwägerin Eufemia, der Herzogin von Kärnten, vor, wenngleich sie, verglichen mit Rentzel, gesellschaftlich viel höher gestellt war. Die Witwe Ottos von Kärnten war gezwungen, Heinrichs Getreuen, namentlich Albert von Camino und Heinrich von Villanders, 83 Mark von Pfändern herrührender Zahlungen zu überlassen. Eufemia und ihr Schwager einigten sich aber schließlich und

⁴⁶ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 6^v. Zu Hermann Bing vgl. KUSTATSCHER, Herren von Taufers 200–207.

⁴⁷ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 34^v.

⁴⁸ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 18^r.

⁴⁹ Für die österreichischen Länder vgl. LACKNER, Pfandschaften, Ämterkauf 41–42.

⁵⁰ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 6^v.

es wurde ihr der leicht aufgestockte Betrag von 84 Mark von Zöllen in Bozen und Ritten sowie vom Weinzins aus Sarntheim und dem Bezirk Kastelruth überschrieben.⁵¹

Auf gezielte Eingriffe Heinrichs von Kärnten in die Pfandregelungen kann dann geschlossen werden, wenn festzustellen ist, von wem der Impuls zur Veränderung der Subjekte des Pfandverhältnisses, also ob vom Gläubiger oder vom Schuldner, ausgegangen ist. Es wäre natürlich hilfreich, wenn wir eine präzisere Vorstellung von den wirtschaftlichen und politischen Vorteilen der vermögensrechtlichen Geschäfte Heinrichs hätten. In dieser Hinsicht sind wir jedoch auf Spekulationen angewiesen. Näheres zu historischen Hintergründen eines bestimmten Pfandes erfahren wir lediglich aus der zwischen Heinrich von Kärnten und Thomas von Freundsberg geschlossenen Vereinbarung bezüglich der Vogteien Schwatz und Vomp. Die Freundsberger bauten hier systematisch ihre Machtbasis auf und lösten aus unbekanntem Gründen einen Konflikt mit den Grafen von Tirol aus. Die Pfandurkunde von 1312 besagt, dass Thomas freiwillig von jeglichem bewaffnetem Widerstand („von allem chriek“) abließ und die Vogteien Schwatz und Vomp in die Hände Heinrichs von Kärnten legte, wofür er 150 Mark Veroneser Pfennige beanspruchte.⁵² Es wäre wohl ein Fehler, sich auf den Wortlaut der Urkunde zu verlassen und zu glauben, dass der Herr von Freundsberg die Posten in der Regionalverwaltung, welche die Position seines Geschlechts stärkten, gegen die Aussicht auf Zahlungen, die ihm in Höhe von 10 % des Grundbetrags des auf verschiedenen landesherrlichen

Gütern im Inntal beruhenden Pfandes überschrieben wurden, aus freien Stücken tauschte. Falls dies der Fall gewesen wäre, hätte Thomas die dynastischen Ambitionen der Freundsberger zu Konditionen aufgegeben, die im Kontext des mittelalterlichen Europa üblich und für den adligen Pfandnehmer nicht besonders günstig gewesen waren.⁵³

Da es an Indizien mangelt, die es ermöglichen würden, das Netzwerk der auf die Dynamik des Pfandverhältnisses einwirkenden persönlichen Motive detailliert offenzulegen,⁵⁴ bleibt nichts anderes übrig, als die empirisch verifizierbaren Fakten zusammenzufassen: Die Rotation von Pfandbesitzern war im spätmittelalterlichen Tirol eine geläufige Erscheinung und jedes Jahr kam es mindestens zu einem personellen Wechsel. Heinrich von Kärnten und die Personen aus seiner Umgebung übernahmen gegenseitig Schulden und lösten verpfändete Vermögenswerte aus. Der Vermittlung nahmen sich nicht nur Adelige an, sondern auch wohlhabende Bürger, die aus Prestige Gründen bereit waren, Geld zu investieren, im Gegenzug ein Pfand entgegenzunehmen und mit dessen Hilfe in die Nähe Heinrichs vorzudringen.⁵⁵ Im Jahre 1315 übernahm der Meinhardiner die Schuld Ulrichs von Freundsberg in Höhe von 50 Mark und sicherte die Forderung des Gläubigers umgehend mittels einer Rente ab.⁵⁶ Im selben Jahr handelte der dem Fürstenrat angehörende Albert von Vellenberg im Interesse Heinrichs, als er an einen weiteren Rat und Vertrauten des Herrschers,

⁵¹ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 16^r. Zur Datierung LADURNER, Euphemia 120.

⁵² TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 7^v–8^r. Vgl. BRUCKMÜLLER, MITTERAUER, STRADAL, Beiträge zur Typologie 36–38; STOLZ, Landesbeschreibung Nordtirol 229–230. Über die Freundsberger ausführlicher FORNWAGNER, Herren von Freundsberg 121–131, 199–200.

⁵³ LACKNER, Die landesfürstlichen Pfandschaften 190; LANDWEHR, Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften 176; PLANITZ, Grundpfandrecht 58–60.

⁵⁴ Näheres zum Schweigen der administrativen Quellen BITTMANN, Kreditwirtschaft 142–143.

⁵⁵ Zum sozialen Aufstieg der Bürger in der Rolle des Gläubigers BRANDSTÄTTER, Städtische Eliten in Tirol 50–51, 55–56; DERS., Bürgerliche Oberschicht in Bozen 133ff., 141ff. Vgl. auch HAGEN, Städte der Grafschaft Tirol, 71–74.

⁵⁶ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 14^v.

Konrad Helbling, sowie an Ulrich von Hörtenberg und Heinrich von Hirschberg sein eigenes Gut verpfändete und umgehend durch Weinzinse aus Kammergütern in Tirol kompensiert wurde.⁵⁷ Im Jahre 1316 löste Heinrich von Kärnten bei Fuchs von Eppan ein Pfand Konrad Helblings aus, weil er aber die notwendigen 80 Mark nicht in bar hatte, hinterlegte er hierfür ein Pfand, nämlich sieben Wagen Weinzins vom Hof Bröll bei Bozen.⁵⁸ 1317 löste Wilhelm von Garnstein landesherrliche Pfänder aus, denen er zusammen mit seinen Dienstleistungen einen Wert von 81 Mark Veroneser Pfennige beimaß. Als Gegenwert erhielt er von Heinrich den Pfefferzoll in Mühlbach.⁵⁹ Otto von Bozen und seine Frau Christina kauften nur deshalb Pfänder vom gräflichen Diener und Bozener Bürger Purlip, um sie danach Heinrich zurückzugeben, wofür sie landesherrliche Zehnten im Wert von 45 Pfund erhielten.⁶⁰ Die Bilanz jenes Jahres wird durch die Verschreibung der Hälfte des Zolls in Innsbruck für mehr als 183 Mark an den dortigen Bürger Eberhard Ampfrauner und dessen Frau Margarethe abgeschlossen, die nicht nur die Hochzeit Heinrichs von Kärnten mit Adelheid von Braunschweig mitfinanzierten, sondern zudem Heinrichs Pfänder bei Ulrich von Friendsberg auslösten und seine Schulden bei Kaufleuten, welche ihre Ware an den Tiroler Hof lieferten, beglichen.⁶¹

Die in der Handschrift IC 18 enthaltene Stichprobe lässt eine gewisse Bewegung in den Reihen von Heinrichs Pfandgläubigern erkennen, die sich im Laufe der Jahre beschleunigte und 1319 kulminierte. Die Brüder Engellin und Konrad Engelschalk, Innsbrucker Bürger, mussten damals unter dem Druck der Umstände die Schuld des Landesherrn bei Konrad Helbling

begleichen. Konrad hatte nämlich Engellin, welcher für den edlen Schuldner persönlich bürgte, gefangengenommen, und diesem blieb nichts anderes übrig, als dem finanziell darbedenden Meinhardiner 640 Mark für seine Freilassung zu geben. Den Engelschalks sollte als Trost die hohe Pfandreute dienen, welche aus der Stadt und Propstei Innsbruck sowie aus der Propstei Matrei floss.⁶² Der Fleischer Nikolaus von Bozen kam Heinrich entgegen und kaufte von Konrad von Aufenstein ein Kameralpfand. Die Kosten hierfür sowie für die während Heinrichs Reise nach Kärnten in Gries geleisteten Dienstleistungen bezifferte der Bozener Fleischer auf 40 Mark Veroneser Pfennige, für die ihm fünf Wagen Weinzins zugesprochen wurden.⁶³ Volkmar von Burgstall machte 100 Mark Veroneser Pfennige in seinen Rücklagen locker, als er die Schuld seines Herrn, diesmal bei Hermann von Haltenberg, übernahm. Angesichts Heinrichs Zahlungsunfähigkeit konnte er aber nicht viel mehr erwarten, als eine Rente als Pfand zu erhalten. Diese floss aus dem Südtiroler Bezirk Sporo, welchen Volkmar ab 1312 verwaltete.⁶⁴ Einen Tausch von Pfändern unternahm ebenfalls Albert von Vellenberg, der einen Hof in Zirl und Weinzins in Eppan opferte, um den Gerichtsbezirk in Altenburg zu erhalten.⁶⁵ Das hinsichtlich Pfandtransaktionen geschäftige Jahr 1319 wird von einer hohen Forderung über mehr als 774 Mark abgeschlossen, die dazu führte, dass der Bürger Eberlin Ampfrauner die Zölle in Innsbruck und Hall beherrschte. Die Verwaltung der Zölle wurde auf ihn durch Heinrich von Kärnten übertragen, nachdem Ampfrauner das bei Thomas und Ulrich von Friendsberg verpfändete landesherrliche Vermögen ausgelöst hatte.⁶⁶ Das darauffolgende Jahr 1320, das

⁵⁷ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 15^r.

⁵⁸ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 19^r.

⁵⁹ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 20^v.

⁶⁰ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 21^r.

⁶¹ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 28^r.

⁶² Ebd.

⁶³ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 29^r.

⁶⁴ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 30^v.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 32^v.

letzte im Pfandverzeichnis, bietet nur einen einzigen Fall, dessen Umstände gut dokumentiert sind. Wir erfahren hier von Heinrichs Rat Konrad von Arberg und seiner Frau Mechtild, welche zuerst bei Otto von Lamprechtsburg für 100 Mark Veroneser Pfennige den gräflichen Zehnt in Taufers ausgelöst hatten, woraufhin dieselbe Zahlung an sie verpfändet wurde.⁶⁷

Auch das Kriterium des Pfandwerts, der dem Betrag entsprach, für den die Pfandsache zurückgekauft werden konnte, sollte nicht vergessen werden. Seine Aussagekraft ist aber problematisch, da es gute Gründe gibt, anzunehmen, dass sich die Vertragspraxis in Tirol ebenso wie in den umliegenden Ländern nicht ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten richtete.⁶⁸ Wie könnte man denn sonst die Disproportionen bei der Bewertung von Gerichten erklären? Nigler von Trient erwarb 1320 für bloße 50 Mark Veroneser Pfennige das bedeutende Gebiet Salurn/Salorno im südlichen Zipfel des Landes, wo sich eine hohe Konzentration des Grundstückeigentums der Grafen von Tirol befand,⁶⁹ als Pfandbesitz.⁷⁰ Dabei wurde im selben Jahr der in keinerlei Hinsicht außerordentliche Bezirk Cembra an ihn verpfändet,⁷¹ diesmal jedoch für 120 Mark Veroneser Pfennige, also zu mehr als dem doppelten Preis, unter der Auflage, das Amt mit Gottschalk von Bozen zu teilen.⁷² Die Unsicherheit nimmt noch zu, wenn ein Blick in die Handschrift IC 18 zu erkennen gibt, dass an Herzogin Eufemia vier Gerichte für 9000 Mark zugeschrieben wurden,⁷³ während die Přemysliden Anna vier Gerichte zum unver-

gleichbar höheren Preis von 30 000 Mark Veroneser Pfennige erhielt.⁷⁴ Man kann sich des Eindrucks kaum erwehren, dass die im Pfandverzeichnis versammelten Angaben weder eine sinnvolle Verallgemeinerung noch eine Aufstellung der Preisverhältnisse zwischen dem tatsächlichen Wert und dem Pfandwert der Sache ermöglichen.⁷⁵

Bevor wir zum Schluss gelangen, wäre es angebracht, noch eine kurze Notiz zum praktischen Vorgehen bei der Aushandlung der Höhe der Forderungen und ihrer Absicherung hinzuzufügen. Aus den knappen Formulierungen der administrativen Quellen kann entnommen werden, dass Räte des Herrschers⁷⁶ bzw. von Heinrich ad hoc ernannte Kommissionen⁷⁷ in die Abwicklung von Forderungen einbezogen waren. Um die Vorgehensweise, die zum Erreichen eines vertraglichen Konsensus führte, zu klären, muss die Aufmerksamkeit auf die einzige mitteilbare Urkunde gerichtet werden, welche vom ständigen Mitglied in Heinrichs Beratungsgremium, Konrad III. von Aufenstein, berichtet. Im Schriftstück fehlt die Datierungsformel, dennoch ist es angesichts der Aufnahme in den Kodex IC 18 und unter Heranziehung aller überlieferten Abschriften wahrscheinlich, dass sie am 2. Juli 1319 ausgestellt wurde, als sich Konrad und Heinrich zwecks Abrechnung trafen. Dies war im Meinhardinischen Tirol ein üblicher Vorgang, welcher der Kontrolle des Wirtschaftens der Beamten diente. Aufenstein legte Schuldscheine vor, welche eingehend geprüft

⁶⁷ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 34^v.

⁶⁸ PLANITZ, Grundpfandrecht 95–97; MARCHAL, Sempach 87–88.

⁶⁹ STOLZ, VOLTELINI, ZÖSMAIR, Das welsche Südtirol 75; STOLZ, Landesbeschreibung Südtirol 215–219.

⁷⁰ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 36^r.

⁷¹ STOLZ, VOLTELINI, ZÖSMAIR, Das welsche Südtirol 142–144.

⁷² TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 36^v.

⁷³ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 3^r.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Dazu BRANDSTÄTTER, Die Verpfändung 19–58. Der Verfasser hat die Pfandsummen im Zusammenhang mit den Gerichten chronologisch zusammengestellt, wodurch er deren große Schwankungen aufzeigte. Vgl. auch KOGLER, Steuerwesen 670–672.

⁷⁶ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 19^v im Relationsvermerk.

⁷⁷ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 22^r; TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 3^v. Edition HÖRMANN, Pfandverzeichnis 193 (Nr. 25).

und diskutiert wurden. Es stellte sich heraus, dass 5000 Mark, die Heinrich zuvor zur Verfügung gestellt worden waren, von der Verpfändung des Verwaltungsamtes in Ulten beglichen wurden, weitere 2000 Mark zahlte der Protonotar Heinrich von Völkermarkt und 1000 Mark Jakob von Florenz, sodass Heinrich schließlich knapp über 2280 Mark Veroneser Pfennige schuldig blieb. Konrad von Aufenstein nahm dann das großzügige Angebot an, seine Forderung aus den Erträgen der Maut und der Münzprägung in St. Veit zu befriedigen, welche er als Pfand erhielt, woraufhin er die schriftlichen Belege der Schuld abgab und mit dieser symbolischen Geste die Einigung über den gegenseitigen Vergleich besiegelte.⁷⁸

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass Heinrich von Kärnten stets im Stande war, das für die Konsolidierung seiner Herrschaft nach innen und nach außen hin notwendige Kapital zu besorgen. Von der Flexibilität seiner Finanzpolitik kann man sich anhand der Handschrift IC 18 aus dem Jahr 1336 überzeugen, die einen Einblick in die damalige Pfandpolitik vermittelt. Die Pfandurkunden und ihre Vertragsklauseln lassen einen breiten Spielraum erahnen, den Heinrich von Kärnten trotz Überschuldung und Mangel an Bargeld behielt. Hoheitsrechte und Ämter, deren „Privatisierung“ die Macht des Herrschers hätte einschneidender

beeinträchtigen können, sind unter den Pfändern in der Minderheit und überschreiten keine 16% aller in der Handschrift IC 18 erfassten Posten, unter denen verschiedene Renten und Immobilien überwiegen. Das System von Pfändern, welche der Herrscher zwecks Schuldabsicherung bot und welche er zurückkaufte bzw. von seinen Anhängern auslösen ließ, hatte zweierlei Auswirkungen. Zum einen führte es zur Entstehung und Vertiefung der persönlichen Loyalität der Untertanen, deren Freigiebigkeit Heinrich mit Pfändern und der Möglichkeit, in die Nähe des Herrschers zu gelangen, belohnte, zum anderen stärkte es den internationalen Einfluss der Meinhardiner, da es Finanzen generierte, die für das Aushalten einer Armee und den Aufbau dynastischer Allianzen notwendig waren. Es ist nicht uninteressant, dass in mehr als der Hälfte der im Tiroler Kanzleibuch IC 18 verzeichneten Fälle die Gläubiger aus den Kreisen von Heinrichs Räten, Amtleuten und Dienern stammten. Diese konnten entweder durch das Verleihen der Pfänder belohnt, oder aber durch deren gezwungene Auslösung mit Hilfe von über das notwendige Bargeld verfügenden Dritten bestraft werden.

⁷⁸ TLA, Handschriften, Cod. 18, fol. 31^r–31^v. Vgl. (mit Datierung) PETTENEGG, Herren von Aufenstein 54–55; PROBSZT-OHSTORFF, St. Veiter Münzstätte 20.

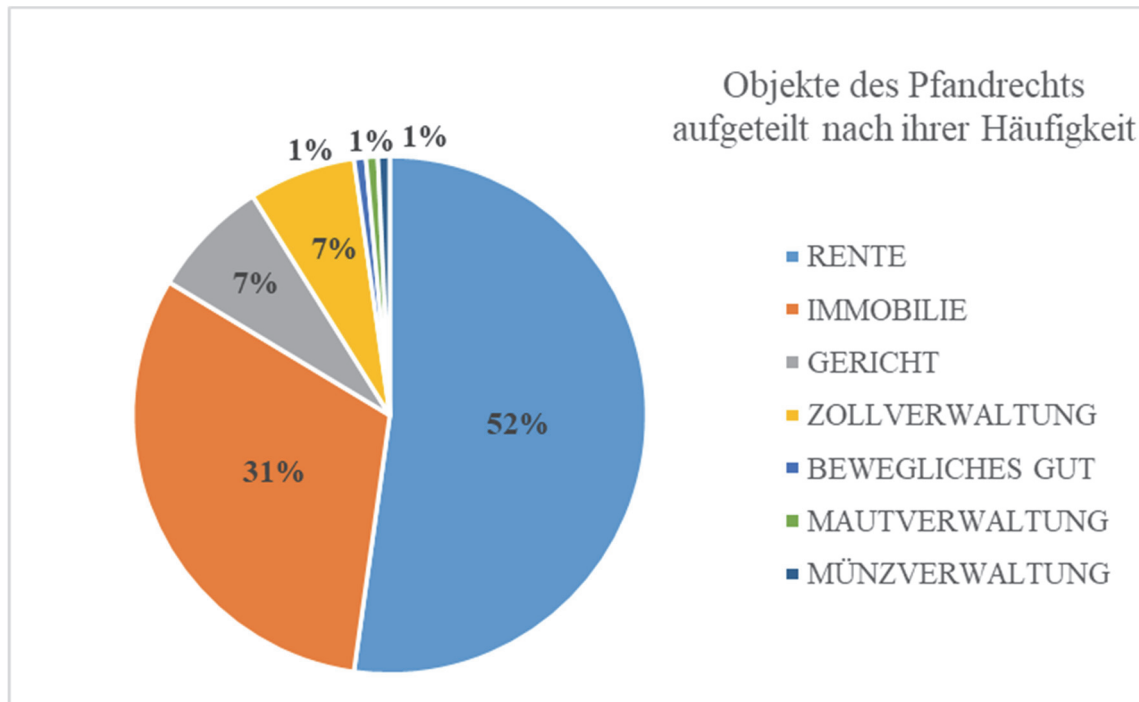
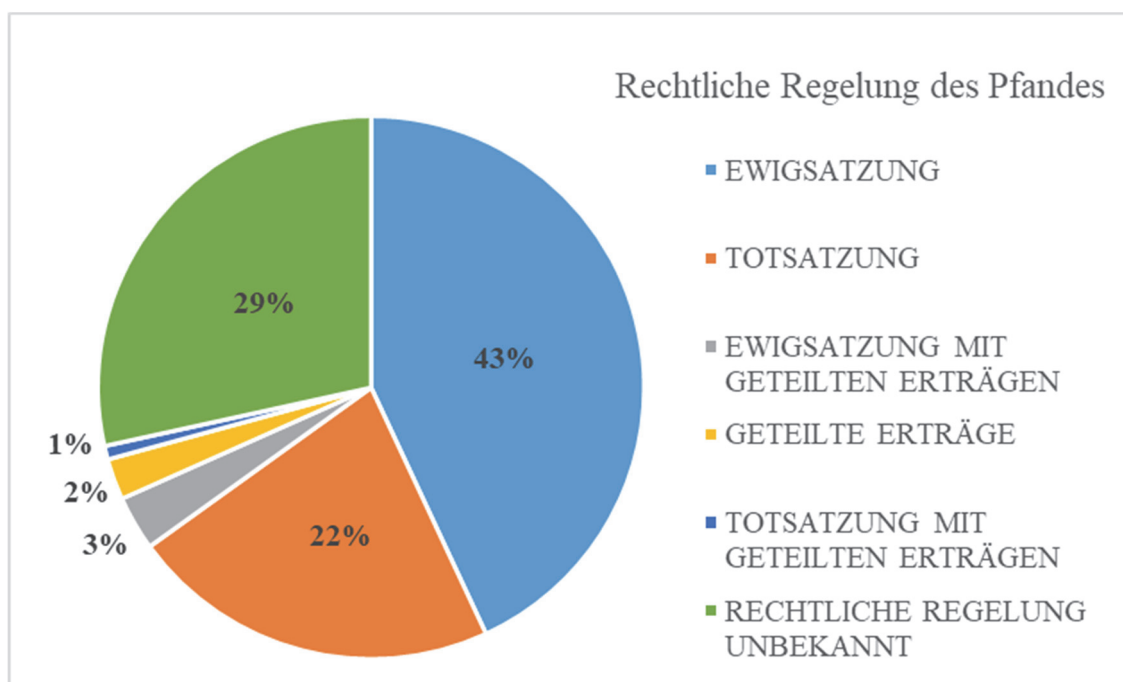
Grafik 1**Grafik 2**

Abbildung:

31
Vltan

Von dem Pfand e d rickon e d daz wir unsin verwen. Schint von Amensheim Kampen
 ze schenken umt unsin haus in vltan und umt daz wendte und umt der velt d daz
 wendte daz im von uns gestanden ist ze daz velt umt funf tausent mark
 die wir im schuldich waren als sein schintest sprechen die er von uns dar ober
 hat geschindet und vermer haben auf im ende dar und veltlich also daz er da
 von gestanden ist und uns es auf geben hat wen er sich d selben funf tausent
 mark von dem vor geschindeten wendte aus veltam verort hat in daz jare tausent
 sechs hundert und neun und zwanzig mark und vier schint gen als sein schint
 hat und erger der wir mit im werden haben ze schint in d zwanzig jare als and
 jeres und and jare in dem jare als hundert geschindet hat daz daz im schint
 hat geschint ze veltmarken uns schreibe von und unsin veltam schint und
 geben tausent mark gen wir haben in auch geschindet hiez unsin verwen haben
 von schint und zwei hundert mark und also veltam wir im noch veltam schuldich
 zwei tausent und zwei hundert und achtzig mark und vier schint jere und umt
 daz jere zu haben wir im in schint unsin schint und unsin mark daz and dar
 also daz er alle jare da von neun sel daz hundert mark geschint und sol uns die
 sel schint funf hundert mark gen und sol die schint und die ander schint uns
 und daz er d vor geschindeten summe dar und veltlich verort wir er sel auch
 schint und veltam umt veltam schint die uns geschint sein und die uns geschint
 zwanzig hundert mark von dem ampt geben mocht aber er es bezugen daz summe
 veltam wir im wol er sol auch nu an and jare als d schint schint in veltam
 an der schint und an unsin geschint als d daz er ze hundert funf an der mark
 wir daz er auch der ampt veltam den er der ampt veltam und dar der ampt
 in allen den schint und in d alen geschint als es schint ist wir geschint
 im auch daz ob er d vorgeschint ampt veltam veltam mit veltam ob mit veltam
 ob veltam er in veltam veltam es fallen wir im jere veltam und veltam veltam.
 Licht veltam unsin veltam und veltam ampt in veltam veltam daz daz im d daz im
 veltam und veltam sol sein in veltam veltam als ob er es von im veltam

Korrespondenz:

Dr. Jakub RAZIM, Ph.D.
Palacký University
Department of Theory of Law and Legal History
17. listopadu 8
CZ-779 00 Olomouc
Jakub.razim@upol.cz
ORCID-Nr. 0000-0001-5806-4785

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

Elisabeth BAMBERGER, Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters (1200–1500), in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 77 (1923) 168–255.

Markus BITTMANN, Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodensee-raum, 1300–1500 (= Beihefte der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 99, Stuttgart 1991).

Klaus BRANDSTÄTTER, Aktionsradius und wirtschaftliche Orientierung städtischer Eliten in Tirol im späten Mittelalter, in: Thomas BUSSET (Hg.), *Ville et montagne. Stadt und Gebirge* (Zürich 2000) 45–62.

DERS., Die bürgerliche Oberschicht in Bozen, in: Angela MURA (Hg.), *Bozen von den Grafen von Tirol bis zu den Habsburgern. Bolzano fra i Tirolo e gli Asburgo. Beiträge der internationalen Studientagung, Bozen, Schloß Maretsch, 16.–18. Oktober 1996* (Bozen 1999) 127–172.

DERS., Lokale Verwaltung und habsburgische Kirchenpolitik in Tirol (14.–16. Jahrhundert), in: Jeanette RAUSCHERT, Simon TEUSCHER, Thomas ZOTZ (Hgg.), *Habsburger Herrschaft vor Ort – weltweit (1300–1600). Beiträge der internationalen wissenschaftlichen Tagung auf Schloß Lenzburg bei Zürich, 9.–11. Oktober 2008* (Ostfildern 2013) 49–76.

DERS., Die Tiroler Landesfürstinnen im 15. Jahrhundert, in: Julia HÖRMANN-THURN UND TAXIS (Hg.), *Margarete „Maultasch“: zur Lebenswelt einer Landesfürstin und anderen Tiroler Frauen des Mittelalters. Vorträge der wissenschaftlichen Tagung im Südtiroler Landesmuseum für Kultur- und Landesgeschichte Schloss Tirol, Schloss Tirol,*

3. bis 4. November 2006 (= *Schlern-Schriften* 339, Innsbruck 2007) 175–217.

DERS., Die Verpfändung landesfürstlicher Gerichte in Tirol im späten Mittelalter (phil. Hausarbeit, Univ. Innsbruck 1985).

Wilhelm BRAUNEDER, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit (Salzburg–München 1973).

Ernst BRUCKMÜLLER, Michael MITTERAUER, Helmuth STRADAL, *Herrschaftsstruktur und Ständebildung 3. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen* (Wien 1973).

Neithard BULST, *Impôts et finances publiques en Allemagne au XVe siècle*, in: Jean-Philippe GENET, Michel LE MENÉ (Hgg.), *Genèse de l'état moderne: prélèvement et redistribution. Actes du Colloque de Fontevraud 1984* (Paris 1987) 65–76.

Philippe CONTAMINE, *War in the Middle Ages* (Oxford–Malden 1999).

Georg DROEGE, Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaates in West- und Ostdeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 53 (1966) 145–166.

Christian FORNWAGNER, *Geschichte der Herren von Freundsberg in Tirol. Von ihren Anfängen im 12. Jahrhundert bis 1295. Mit einem Ausblick auf die Geschichte der Freundsberger bis zur Aufgabe ihres Stammsitzes 1467* (= *Schlern-Schriften* 288, Innsbruck 1992).

Christian HAGEN, *Fürstliche Herrschaft und kommunale Teilhabe. Die Städte der Grafschaft Tirol im Spätmittelalter* (= *Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs* 38, Innsbruck 2015).

Christoph HAIDACHER, Die Verwaltungsorganisation Meinhards II. und seiner Nachfolger, in: Josef RIEDMANN (Hg.), *Eines Fürsten Traum. Meinhard II. Das Werden Tirols. Tiroler Landesausstellung 1995 im Schloß Tirol und im Stift Stams* (Tirol–Innsbruck 1995) 113–132.

Richard HEUBERGER, Zur Einsetzung der zehn Landpfleger 1312, in: *Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg* 56 (1912) 263–284.

DERS., Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzoge von Kärnten, aus dem Hause Görz, in: *MIÖG Erg.bd.* 9 (1915) 50–177, 265–394.

Julia HÖRMANN-THURN UND TAXIS, *Das älteste Tiroler Lehenbuch*, in: *Tiroler Heimat NF* 59 (1995) 67–100.

DIES., Ein spätmittelalterliches Pfandverzeichnis (1309–1312) der Tiroler Landesfürsten. Edition

- und Kommentar, in: Johannes GIESSAUF (Hg.), Päpste, Privilegien, Provinzen: Beiträge zur Kirchen-, Rechts- und Landesgeschichte. Festschrift für Werner Maleczek zum 65. Geburtstag (= MIÖG Erg.bd. 55, Wien 2010) 165–196.
- Waltraud HÖRSCH, Adel im Bannkreis Österreichs. Strukturen der Herrschaftsnähe im Raum Aargau-Luzern, in: Guy Paul MARCHAL, Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern (Basel-Frankfurt am Main 1986) 353–402.
- August von JAKSCH, Geschichte Kärntens bis 1335, Bd. 2 (Klagenfurt 1929).
- Ferdinand KOGLER, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters, in: AÖG 90 (1901) 419–712.
- Josef KOHLER, Pfandrechtliche Forschungen (Jena 1882).
- Hans-Georg KRAUSE, Pfandherrschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat 9 (1970) 387–404, 515–532.
- Erika KUSTATSCHER, Herren von Taufers (phil. Diss., Univ. Innsbruck 1987).
- Christian LACKNER, Das Finanzwesen der Herzoge von Österreich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Unsere Heimat NF 63 (1992) 284–300.
- DERS., Die landesfürstlichen Pfandschaften in Österreich unter der Enns im 13. und 14. Jahrhundert, in: Willibald ROSNER (Hg.), Österreich im Mittelalter. Bausteine zu einer revidierten Gesamtdarstellung (St. Pölten 1999) 187–204.
- DERS., Studien zum ältesten allgemeinen Register der österreichischen Herzogskanzlei, in: MIÖG 100 (1992) 237–253.
- DERS., Zwischen herrschaftlicher Gestaltung und regionaler Anpassung. Pfandschaften, Ämterkauf und Formen der Kapitalisierung in der Verwaltung der spätmittelalterlichen habsburgischen Länder Österreich und Steiermark, in: Jeannette RAUSCHERT, Simon TEUSCHER, Thomas ZOTZ (Hgg.), Habsburger Herrschaft vor Ort – weltweit (1300–1600). Beiträge der internationalen wissenschaftlichen Tagung auf Schloß Lenzburg bei Zürich, 9. – 11. Oktober 2008 (Ostfildern 2013) 35–48.
- Justinian LADURNER, Euphemia, Herzogin von Kärnten, Gräfin von Tirol, in: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde 1 (1864) 107–139.
- Götz LANDWEHR, Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 66 (1968) 155–196.
- DERS., Mobilisierung und Konsolidierung der Herrschaftsordnung im 14. Jahrhundert, in: Hans PATZE (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 2 (= Vorträge und Forschungen 14, Sigmaringen 1971) 484–505.
- DERS., Die rechtshistorische Einordnung der Reichspfandschaften, in: Hans PATZE (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1 (= Vorträge und Forschungen 13, Sigmaringen 1970) 97–116.
- DERS., Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5, Köln-Graz 1967).
- Guy Paul MARCHAL, Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern (Basel-Frankfurt am Main 1986).
- Theodor MAYER, Geschichte der Finanzwirtschaft vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Wilhelm GERLOFF, Fritz NEUMARK (Hgg.), Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 1 (Tübingen 1952) 236–272.
- Mark MERSIOWSKY, Finanzverwaltung und Finanzkontrolle am spätmittelalterlichen Hofe, in: Gerhard FOUQUET, Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hgg.), Hofwirtschaft. Ein ökonomischer Blick auf Hof und Residenz in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. 10. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Gottorf/Schleswig, 23.–26. September 2006 (= Residenzenforschung 21, Ostfildern 2008) 171–190.
- DERS., Der Weg zum Übergang Tirols an Österreich 1363: Anmerkungen zur Politik im 14. Jahrhundert, in: DERS., Christoph HAIDACHER (Hgg.), 1363–2013. 650 Jahre Tirol mit Österreich (= Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 20, Innsbruck 2015) 9–53.
- Peter MORAW, Personenforschung und deutsches Königtum, in: ZHF 2 (1975) 7–18.
- Alois NIEDERSTÄTTER, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter 1278–1411 (Wien 2001).
- Eduard Gaston Graf von PETTENEGG, Die Herren von Aufenstein. Ein Beitrag zur österreichischen Geschichte im 14. Jahrhunderte, in: Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft Adler in Wien 2 (1875) 1–56.
- Hans PLANITZ, Das deutsche Grundpfandrecht (= Forschungen zum deutschen Recht 1, Weimar 1936).
- Volker PRESS, Finanzielle Grundlagen territorialer Verwaltung um 1500 (14.–17. Jahrhundert), in: Gerhard DILCHER (Hg.), Die Verwaltung und ihre Ressourcen. Untersuchungen zu ihrer Wechselwirkung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 13. 3.–15. 3. 1989 (= Beihefte zu „Der Staat“ 9, Berlin 1991) 1–29.

- Günther PROBSZT-OHSTORFF, Die St. Veiter Münzstätte in Mittelalter und Neuzeit (= Kärntner Museumschriften 67, Klagenfurt 1981).
- Jakub RAZIM, Čechy, Korutany a Tyroly pod vládou Jindřicha Korutanského (phil. Diss., Univ. Prag 2014).
- Ernst SCHUBERT, Einführung in die deutsche Geschichte im Spätmittelalter (Darmstadt 1998).
- DERS., König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, Göttingen 1979).
- Karl-Heinz SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (= Beihefte der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 111, Stuttgart 1993).
- Rolf SPRANDEL, Die territorialen Ämter des Fürstbistums Würzburg im Spätmittelalter, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 37 (1977) 45–64.
- Otto STOLZ, Abhandlungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. 11. Geschichte der Gerichte Deutschtirols. Landgerichtskarte von Deutschtirol, in: AÖG 102 (1913) 83–334.
- DERS., Geschichte der Verwaltung Tirols. Teilstück des 2. Bandes der Geschichte des Landes Tirol (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 13, Innsbruck 1998).
- DERS., Der geschichtliche Inhalt der Rechnungsbücher der Tiroler Landesfürsten von 1288–1350 (= Schlern-Schriften 175, Innsbruck 1957).
- DERS., Das mittelalterliche Zollwesen Tirols bis zur Erwerbung des Landes durch die Herzoge von Österreich (1363), in: AÖG 97 (1909) 539–806.
- DERS., Politisch-historische Landesbeschreibung von Südtirol (= Schlern-Schriften 40, Innsbruck 1937).
- DERS., Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol. 1. Teil: Nordtirol, in: AÖG 107 (1923) 1–885.
- DERS., Hans von VOLTEINI, Joseph ZÖSMAIR, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. 1. Abteilung: Die Landgerichtskarte. Teil 3/2: Tirol und Vorarlberg. Das welsche Südtirol (Wien 1919).
- Brigitte STREICH, „Amechtmann und Gewinner...“. Zur Funktion der bürgerlichen Geldwirtschaft in der spätmittelalterlichen Territorialverwaltung. (Mit besonderer Berücksichtigung der Wettinischen Lande), in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 78 (1991) 365–392.
- Lienhard THALER, Fürst und Pfand. Mittelalterliche Pfandschaften als Finanzierungs- und Herrschaftsinstrumente.
[www.hsozkult.de/event/id/event-91229]
(16. 10. 2019/26. 01. 2021).
- Jan-Frans VERBRUGGEN, The Art of Warfare in Western Europe during the Middle Ages (Woodbridge 1997).